



INFORMATION

**für Bezieher/innen von
Ausgleichszulage
(Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus)
oder
Pflegegeld**

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Da mit dem Bezug einer Leistung verschiedene Rechte und Pflichten verbunden sind, ist es für Sie besonders wichtig, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.

Die vorliegende Ausgabe gründet sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen vom 1. Jänner 2020.

Ergänzend dazu stehen Ihnen geschulte Fachkräfte in unseren Dienststellen und an Sprechtagen für Detailauskünfte und Einzelberatungen zur Verfügung.

Als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen ist es unser Ziel, Ihnen unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch zu helfen.

Ihre
PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

	Seite
Wichtiger Hinweis	2
Ausgleichszulage	3
Eingetragene Partnerschaft	7
Wohnsitzwechsel	7
Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus	8
Pflegegeld	9
Beratung für Pflegende	14
Meldehinweise	15
Beratungs- und Auskunftsdienst	17
Dienststellen	18

WICHTIGER HINWEIS

Warnung vor Betrügern/Betrügerinnen!

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger/innen durch besonders freundliches Verhalten und unter dem Vorwand, von der Pensionsversicherungsanstalt zu kommen, sich das Vertrauen älterer Menschen erschleichen und ihnen Schaden zufügen.

Von der Pensionsversicherungsanstalt beauftragte Personen kommen nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe des Termins.

Auch Hausbesuche von Ärzten/Ärztinnen, zB bei Anträgen auf Pflegegeld, werden vorher schriftlich bekannt gegeben.

Deshalb folgender Rat: Ausweis in die Hand geben lassen und prüfen! Wenn Verdacht besteht, dann eine Vertrauensperson oder Nachbarn/Nachbarin beiziehen; keinesfalls Dokumente, Sparbücher oder Geld übergeben; notfalls bei der Pensionsversicherungsanstalt anrufen.

Nähere Informationen zum Thema Trickbetrug sind bei jeder Polizeidienststelle oder beim Bundeskriminalamt zu erhalten.

AUSGLEICHSZULAGE

ANSPRUCH

Die Ausgleichszulage soll jedem/jeder Pensionsberechtigten ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen sichern. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, **wenn die Pension (brutto) zuzüglich dem sonstigen anrechenbaren Nettoeinkommen und Unterhaltsansprüchen eine bestimmte Einkommens-Mindestgrenze, den Richtsatz (siehe Beilageblatt), nicht erreicht.**

HÖHE DER AUSGLEICHSZULAGE

Die Differenz zwischen der Summe aus Pension (brutto), Nettoeinkommen und eventuellen Unterhaltsansprüchen einerseits und dem Richtsatz andererseits ergibt das Ausmaß der Ausgleichszulage.

INLANDSAUFENTHALT

Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, solange der/die Pensionsberechtigte selbst bzw. die im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen ihren **rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES AUF AUSGLEICHSZULAGE

Der Anspruch auf Ausgleichszulage ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Die Ausgleichszulage gebührt ab dem Tag, an dem die Summe aus Pension, Nettoeinkommen und den als Unterhaltsansprüche anzunehmenden Beträgen den Richtsatz nicht erreicht.

RECHTZEITIGER ANTRAG

Sie ist innerhalb eines Monats ab der Erfüllung der Voraussetzungen zu beantragen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt.

ENDE DES ANSPRUCHES

Der Anspruch auf Ausgleichszulage endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen.

ERHÖHUNG BZW. HERABSETZUNG

Das Gleiche gilt für die Erhöhung bzw. Herabsetzung der Ausgleichszulage. Bei **gesetzlich** begründeten Einkommensänderungen wird die Herabsetzung der Ausgleichszulage schon zum Ende des der Änderung vorangegangenen Monats wirksam.

NETTOEINKOMMEN

Unter Nettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu verstehen. Die Summe der Einkünfte ist um die gesetzlichen Abzüge zu vermindern.

Bei verheirateten Pensionsbeziehern ist das Nettoeinkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben.

LAND(FORST)WIRTSCHAFTLICHER BETRIEB

Einkünfte aus land(forst)wirtschaftlichen Betrieben sind nicht in der tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen; als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gelten 70 % des Versicherungswertes nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Steht das Recht der Bewirtschaftung dem Pensionisten/der Pensionistin nicht allein zu, gilt das ermittelte Nettoeinkommen nur im Verhältnis seiner/ihrer Anteile am Betrieb.

AUSGEDINGE

BETRIEBSAUFGABE INNERHALB VON 10 JAHREN VOR DEM STICHTAG

Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf eine andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so hat ohne Rücksicht auf die Art und das Ausmaß der ausbedungenen Leistungen (Ausgedinge) grundsätzlich eine vom Einheitswert der entsprechenden Grundstücke abhängige Anrechnung zu erfolgen. Dies gilt nur, wenn die Aufgabe (Übergabe, Verpachtung, Überlassung) **nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Pensionsstichtag, zurückliegt.**

Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten / der Ehegattin im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von EUR 5.600,- und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von EUR 3.900,- und darüber ein Betrag von 13 % des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes (**siehe Beilageblatt**).

Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter EUR 5.600,- bzw. EUR 3.900,- im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf Cent.

AUSGEDINGE

BETRIEBSAUFGABE MEHR ALS 10 JAHRE VOR DEM STICHTAG

Für Leistungen, die wegen Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitiger Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gebühren – die Aufgabe (Übergabe, Verpachtung, Überlassung) aber mehr als 10 Jahre vor dem Pensionsstichtag erfolgte – gelten für die Bewertung der Sachbezüge die durch Verordnung festgelegten Werte.

Die **volle freie Station** wird monatlich mit einem bestimmten Betrag (**siehe Beilageblatt**) bewertet.

ANRECHNUNGSFREIE EINKÜNFTE

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens bleiben außer Betracht:

- Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen, Kinderzuschüsse *
- das Kinderbetreuungsgeld,
- Sonderzahlungen (13. und 14. Pension oder Rente),
- Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung,
- Beihilfe nach dem Studienförderungs- und Schülerbeihilfengesetz,
- Pflegegeld, Blindenzulage, Schwerstbeschädigtenzulage,
- eine Kriegsgefangenenentschädigung,
- Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz,
- Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege,
- Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen, Gnadenpensionen,
- einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen,
- ein bestimmter Betrag von Lehrlingsentschädigungen (siehe Beilageblatt),
- Zinsen und Kapitalerträge, wenn diese nach Abzug der Kapitalertragsteuer einen bestimmten Betrag, der jährlich neu festgesetzt wird (**siehe Beilageblatt**), nicht übersteigen,
- die nach dem Kriegsopferversorgungs- oder Opferfürsorgegesetz gewährten Grund- und Elternrenten,

* Hinweis: Ein Kinderzuschuss aus der Pensionsversicherung bleibt nur dann außer Betracht, wenn es zu keiner Richtsatzserhöhung kommt. Kommt es zu einer Richtsatzserhöhung, vermindert sich diese um den Kinderzuschuss, jedoch höchstens um den Betrag von EUR 29,07.

- Versehrtengehalt nach dem BSVG in Form einer Einmalzahlung,
- ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten,
- die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz),
- eine nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Rentenleistung, die aus Anlass des Kampfes oder Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt,
- Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962,
- Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

UNTERHALTSANSPRÜCHE

Unterhaltsansprüche **zwischen getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehepartnern** werden in dem auf Grund eines gerichtlichen Urteiles oder Vergleiches bzw. einer vertraglichen Verpflichtung gebührendem Ausmaß angerechnet.

Wurde keine Vereinbarung getroffen, ist der Unterhaltsanspruch in der Form zu ermitteln, dass bei der / beim weniger verdienenden, unterhaltsberechtigten Ehegattin/Ehegatten 40 % des Netto-Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens als Unterhaltsanspruch anzunehmen ist. Es werden jedoch maximal 33 % des Nettoeinkommens des/der Unterhaltspflichtigen herangezogen. Diese Prozentsätze vermindern sich für jede(n) weitere(n) unterhaltsberechtigte(n) Angehörige(n) des/der Unterhaltspflichtigen.

Bei der Feststellung des Unterhaltsanspruches ist vom Jahres-Nettoeinkommen auszugehen.

PAUSCHALANRECHNUNG VON UNTERHALTSANSPRÜCHEN

Vom Nettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern sind **12,5 Prozent** als Unterhaltsanspruch für die/den Pensionsberechtigte/n anzunehmen.

Dieser Prozentsatz verringert sich um 2 % für jede(n) weitere(n) unterhaltsberechtigte(n) Angehörige(n) des/der Unterhaltspflichtigen.

Solange das monatliche Nettoeinkommen des Ehegatten / der Ehegattin nicht nachgewiesen wird, ist es in der Höhe des Dreißigfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung anzunehmen.

ANRECHNUNG DER TATSÄCHLICHEN UNTERHALTSLEISTUNG

Ist eine Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar, wird monatlich nur ein Viertel der jährlich tatsächlich zugeflossenen Unterhaltsleistung angerechnet.

JAHRESAUSGLEICH

Hat ein/e Pensionist/in in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte, die bei der Feststellung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen waren, weniger als 14 mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, wird von der Pensionsversicherungsanstalt ein Jahresausgleich durchgeführt. Ein Jahresausgleich wird auch durchgeführt, wenn nur für Teile eines Kalenderjahres Anspruch auf Pension bestanden hat.

Beachten Sie bitte die besonderen Meldevorschriften für Ausgleichszulagebezieher auf Seite 14 und 15!

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen über die Ausgleichszulage sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden.

WOHNSITZWECHSEL

Sollten Sie Ihren Wohnsitz dauernd verlegen oder sich ins Ausland begeben, teilen Sie dies bitte jedenfalls umgehend der Pensionsversicherungsanstalt mit.

AUSGLEICHSZULAGENBONUS / PENSIONSbonus

ANSPRUCH

Anspruch auf Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus besteht für Eigenpensionsbezieher/innen, wenn bis zum Stichtag eine bestimmte Mindestanzahl an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit (**siehe Beilageblatt**) vorliegt und das Gesamteinkommen einen bestimmten Grenzwert (**siehe Beilageblatt**) nicht erreicht.

Ein **Ausgleichszulagenbonus** gebührt, wenn **eine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.

Ein **Pensionsbonus** gebührt, wenn **keine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.

INLANDSAUFENTHALT

Der Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus wird nur gewährt, solange der/die Pensionsberechtigte selbst bzw. die zu berücksichtigten Angehörigen ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

HÖHE

Der Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus gebührt jeweils in der Höhe der Differenz zwischen dem anzuwendenden Grenzwert und dem Gesamteinkommen und ist mit einem Maximalbetrag begrenzt (**siehe Beilageblatt**).

GESAMTEINKOMMEN

Zum Gesamteinkommen zählen

- die Bruttopension,
- eine allfällige Bruttoausgleichszulage (ohne Richtsatzserhöhung)
- dem auf die Ausgleichszulage anzurechnenden Nettoeinkommen aus sonstigen Einkünften der Pensionistin / des Pensionisten samt dem Nettoeinkommen der Ehegattin / des Ehegatten oder der / des eingetragenen Partnerin/Partners und
- Unterhaltsansprüche.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Falter Nr. 8 „Ausgleichszulage – Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus“.

PFLEGE GELD

Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) regelt ein bundeseinheitliches und bedarfs-orientiertes Pflegegeld. Dieses gebührt grundsätzlich über **Antrag** ohne Rücksicht auf die Ursache der Pflegebedürftigkeit und wird zwölfmal jährlich ohne Abzüge ausgezahlt.

ZWECK DES PFLEGE GELDES

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen und soll soweit wie möglich

- die notwendige Betreuung und Hilfe sichern sowie
- ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben ermöglichen.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf Pflegegeld haben Personen, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (**Pflegebedarf**) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Pflegebedarfes werden durch eine Verordnung festgelegt.

Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES

Das Pflegegeld gebührt frühestens mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des/der Anspruchsberechtigten; in diesem Kalendermonat wird der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes ausgezahlt.

HÖHE

Das Pflegegeld wird **in sieben Stufen**, je nach erforderlichem Pflegebedarf, gewährt (**siehe Beilageblatt**). Für eine höhere Einstufung ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes erforderlich.

Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer **ärztlichen Begutachtung**.

- Für bestimmte Menschen mit Behinderung sind Mindesteinstufungen festgelegt; wie zB für blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.
- Für Kinder und Jugendliche ist zuerst nur jenes Ausmaß der Pflege festzustellen, das über das Pflegeausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Darüber hinaus werden unter Beachtung auf die **besondere Intensität der Pflege** für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche pro Monat fixe Zeitwerte **als Erschwerniszuschlag** berücksichtigt:
 - bis zum vollendeten 7. Lebensjahr: 50 Stunden
 - vom vollendeten 7. bis 15. Lebensjahr: 75 Stunden
- Bei der Festsetzung des **erweiterten Pflegebedarfs** von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere **einer demenziellen Erkrankung**, ist ein fixer Zeitwert im Ausmaß von 25 Stunden **als Erschwerniszuschlag** zu berücksichtigen.

ANRECHNUNG

Weitere Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften sind auf das Pflegegeld anzurechnen, ebenso bestimmte Sachleistungen aus einem EU / EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz.

Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Teilbetrag (**siehe Beilageblatt**) anzurechnen.

RUHEN BEI KRANKENHAUSAUFENTHALT

Jeder stationäre Aufenthalt in einer

- Krankenanstalt oder einer
- stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im Inland und im Ausland führt zu einem Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, der Bund, eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Landes-

gesundheitsfonds überwiegend – daher auch bei Zuzahlungen – für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

Für den Aufnahmetag sowie für den Entlassungstag gebührt das Pflegegeld. Über Antrag (formlos) ist das Pflegegeld weiterzuleisten,

- wenn und solange auch eine Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde
- für längstens drei Monate in der **Höhe der nachgewiesenen pflegebedingten Kosten**, die sich aus einem vertraglichen Betreuungsverhältnis oder einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben.

Das Pflegegeld ist über diesen Zeitraum hinaus zu leisten, wenn damit für die/den Pflegebedürftige/n eine besondere Härte vermieden wird.

Eine bescheidmäßige Feststellung des Ruhens wird lediglich bei entsprechender Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Aufenthaltes vorgenommen.


RUHEN BEI HAFT

Das Pflegegeld ruht auch für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe; ausgenommen, die Freiheitsstrafe wird durch elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“) vollzogen.

ANSPRUCHSÜBERGANG BEI STATIONÄRER PFLEGE (ZB PFLEGEHEIM)

Bei **stationärer Pflege** (zB Pflegeheim) auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung von Land, Gemeinde oder Sozialhilfeträger geht der Anspruch bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 % auf den Kostenträger über. Der pflegebedürftigen Person gebührt für diese Zeit ein monatliches **Taschengeld** in der Höhe von **10 Prozent** der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich **EUR 46,-**. **Der übrige Teil des Pflegegeldes ruht.**

Bei **teilstationärer Betreuung** auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers, kann – **die schriftliche Zustimmung** der pflegebedürftigen Person oder der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person **vorausgesetzt** – bis auf Widerruf für künftige Auszahlungen das Pflegegeld **zur Gänze dem jeweiligen Kostenträger zur Verrechnung** für die Dauer und im Umfang der Leistungserbringung ausbezahlt werden.



Unter teilstationärer Betreuung sind Angebote einer ganz- oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur für betreuungs- bzw. für pflegebedürftige Personen, die nicht in stationären Einrichtungen leben und die in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht werden, zu verstehen.

Der jeweilige Kostenträger hat der pflegebedürftigen Person den verbleibenden Pflegegeldbetrag zumindest in der Höhe von 10 Prozent der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich EUR 46,-, ausbezahlen.

WEITER- BZW. SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Für Personen, die eine(n) nahe(n) Angehörige(n) pflegen, besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung, sobald die zu betreuende Person Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 hat.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Falter Nr. 14 „Freiwillige Versicherungen“.

EINMALIGE ZUWENDUNG

Nahe Angehörige, die seit mindestens einem Jahr

- eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 gebührt, oder
- eine nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 gebührt,

überwiegend pflegen und an der Einbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, können beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen eine **finanzielle Zuwendung** beantragen.

24-STUNDEN BETREUUNG

Bei Vorliegen einer **24-Stunden-Betreuung** im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes erhalten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige finanzielle Zuschüsse, wenn zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezogen wird und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) zu stellen. Weitere Informationen über Voraussetzungen und Höhe der Zuschüsse erhalten Sie ebenfalls beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt).

FAMILIENHOSPIZKARENZ

Auf **Antrag der pflegebedürftigen Person** ist das Pflegegeld an die Person **auszuzahlen**, welche die Familienhospizkarenz (Vollkarenz) in Anspruch nimmt, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Bei offenen Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes kann auf Antrag der pflegebedürftigen Person ein Vorschuss auf das Pflegegeld an jene Person ausgezahlt werden, welche die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt.

PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT

Personen, die eine **Pflegekarenz** oder **Pflegeteilzeit** mit ihrem Dienstgeber vereinbart haben bzw. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, welche sich zum Zwecke der Pflegekarenz vom Bezug der AMS Leistung abgemeldet haben, gebührt für die vereinbarte **Dauer von maximal drei Monaten** der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit ein Pflegekarenzgeld, welches bei Pflegeteilzeit aliquot ausbezahlt wird.

Der **Antrag** zur Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist **beim Sozialministeriumservice** (vormals Bundessozialamt) einzubringen.

QUALITÄTSSICHERUNG IN DER HÄUSLICHEN PFLEGE

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) führt als Kompetenzzentrum eine Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege für alle Pflegegeldentscheidungssträger österreichweit durch.

Im Rahmen dieser Qualitätssicherung werden Pflegegeldbezieher/innen, welche in häuslicher Pflege leben, von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, mit denen die SVS Werkverträge geschlossen hat, kostenlos zu Hause besucht.

Das Ziel der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege ist, durch die persönliche Kontaktnahme mit den Pflegegeldbezieher/innen und deren Betreuungspersonen die tatsächliche Pflegesituation zu erheben und bei Bedarf eine notwendige Information und Beratung durchzuführen, um den Betroffenen die notwendige Unterstützung und somit bestmögliche Rahmenbedingungen für die alltägliche Betreuung zu gewähren.

Die Qualitätssicherung ist keine Kontrolle, überprüft nicht die Pflegestufe und auch nicht die arbeitsrechtliche Situation der Pflege- bzw. Betreuungspersonen.

Mit dem Schwerpunkt Information und Beratung wird auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen eingegangen und spezielle Fragen zum Thema **Pflege** sowie hinsichtlich **24 Stunden Betreuung** kompetent beantwortet.

Diese Hausbesuche werden auch auf Wunsch der Pflegegeldbezieher/innen oder ihrer pflegenden Angehörigen kostenlos durchgeführt.

Telefon: 01 797 06-2705, E-Mail: wunschhausbesuch@svqspg.at

BERATUNG FÜR PFLEGENDE

Dieses Beratungsangebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind und beinhaltet insbesondere Informationen über:

- Pflegegeld - sozialrechtliche Angelegenheiten
- Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Die Beratung kann österreichweit, gebührenfrei und vertraulich von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00–16.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz (BMSGPK)**

1010 Wien, Stubenring 1

MELDEHINWEISE

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten alle Zahlungsempfänger/innen und Antragsteller/innen, jede Änderung, die die Bezugsberechtigung, die Leistungshöhe oder den Wohnsitz betrifft, rasch zu melden.

MELDEN SIE UNS BITTE
INNERHALB **VON 7 TAGEN**



(bei Anspruch auf WAISENPENSION binnen 2 Wochen)

- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens, bei Bezug eines Kinderzuschusses auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes
- jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens
- die Ausübung einer (öffentlichen) Funktion, für die Ihnen ein Bezug nach bezugrechtlichen Regelungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder eine sonstige Entschädigung zusteht sowie die Höhe und die Änderung des Einkommens
- den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung / -entschädigung) oder einer Kündigungsentschädigung
- bei Bezug einer Ausgleichszulage oder eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus auch den Anfall und jede Änderung des Erwerbseinkommens des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin, der im Richtsatz berücksichtigten Kinder und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern

MELDEN SIE UNS BITTE
INNERHALB **VON 2 WOCHEN**



- die Änderung des Wohnsitzes, jede Namensänderung sowie die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft
- jede Zuerkennung, Neubemessung (außer der Pensions- oder Rentenanpassung) oder den Wegfall einer Pension bzw. Rente von einer anderen (in- bzw. ausländischen) Stelle
- den Krankengeldbezug aus einer österreichischen Krankenversicherung
- eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe

- bei Bezug einer AUSGLEICHSZULAGE oder eines AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONSbonus auch eine bevorstehende Auslandsreise und jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte (auch die Gewährung eines Ausgedingtes) und Ihres Personenstandes sowie den Anfall und jede Änderung sonstiger Einkünfte des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin, der im Richtsatz berücksichtigten Kinder und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern, sowie weiters einen Pensionsantrag des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragenen Partners/Partnerin oder des Kindes
- bei Bezug einer WITWEN-/WITWERPENSION bzw. PENSION FÜR HINTERBLIEBENE EINGETRAGENE PARTNERINNEN/PARTNER auch den Erhalt einer Geldleistung aus einer österreichischen Unfallversicherung (bzw. Unfallfürsorge) oder Arbeitslosenversicherung **sowie** den Bezug eines österreichischen oder ausländischen Ruhe- oder Versorgungsgenusses aus einem Beamten- oder ähnlichen Dienstverhältnis, eines Ruhebezuges oder einer ähnlichen Pensionsleistung auf Grund einer Dienst(Pensions)ordnung oder einer vertraglichen Pensionszusage eines Dienstgebers **sowie** eine Änderung oder den Wegfall der angeführten Leistungen
- bei Bezug einer WAISENPENSION oder eines KINDERZUSCHUSSES auch die Änderung des Namens oder der Anschrift des Kindes (der Waise), den An- und Wegfall eines Anspruches auf Familienbeihilfe, die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft (den Tod) eines Kindes (der Waise) **sowie** den Beginn einer Präsenz- bzw. Zivildienstleistung, eine Änderung im Einkommen des Kindes (der Waise) bzw. das Ende oder die Unterbrechung des Studiums, der Ausbildung oder der Freiwilligentätigkeit (sofern das Kind / die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sowie den Wegfall einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit

MELDEN SIE UNS BITTE
INNERHALB **VON 4 WOCHEN**



- jede Änderung in den Voraussetzungen für den PFLEGEgeldbezug (zB weitere Geldleistungen wie Blindenzulage u.ä.m.)

Durch rechtzeitige Meldung vermeiden Sie Überbezüge!
Ihre Meldung nimmt jede Dienststelle
der Pensionsversicherungsanstalt entgegen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Meldung zu viel
ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden!

BERATUNGS- UND AUSKUNFTSDIENST

Manchmal treten besondere Fragen auf, die besondere Anliegen des/der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden konnten. In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

PERSÖNLICHE BERATUNG

In allen Landesstellen können Sie unseren **Auskunfts- und Beratungsdienst** Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr in Anspruch nehmen.

In der Landesstelle Wien bieten wir darüber hinaus am Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, jeden Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung zu erhalten.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

TELEFONISCHE AUSKÜNFTE

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind in **allen Landesstellen** Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

SPRECHTAGE

In größeren Orten des gesamten Bundesgebietes werden **Sprechtage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über Presse und Rundfunk verlautbart und können bei der Hauptstelle, den Landesstellen, den Krankenversicherungsträgern, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich vorzusprechen, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muss sich jedoch durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, wenn es sich nicht um Auskünfte allgemeiner Art handelt.

VERSICHERUNGSNUMMER

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) enthält Ihre „VERSICHERUNGSNUMMER“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

DIENSTSTELLEN

Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/288 50
E-Mail: pva@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Landesstelle Wien
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/288 50
E-Mail: pva-lsw@pensionsversicherung.at

Landesstelle Niederösterreich
Kremser Landstraße 5
3100 St. Pölten

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/328 50
E-Mail pva-lsn@pensionsversicherung.at

Landesstelle Burgenland
Ödenburger Straße 8
7001 Eisenstadt

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/338 50
E-Mail pva-lsb@pensionsversicherung.at

Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3
8021 Graz

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/348 50
E-Mail pva-lsg@pensionsversicherung.at

Landesstelle Kärnten
Südbahngürtel 10
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/358 50
E-Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at

Landesstelle Oberösterreich
Terminal Tower, Bahnhofplatz 8
4021 Linz

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/368 50
E-Mail: pva-lso@pensionsversicherung.at

Landesstelle Salzburg
Schallmooser Hauptstraße 11
5021 Salzburg

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/378 50
E-Mail: pva-lss@pensionsversicherung.at

Landesstelle Tirol
Ing.-Etzel-Straße 13
6020 Innsbruck

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/388 50
E-Mail: pva-lst@pensionsversicherung.at

Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6
6850 Dornbirn

Telefon 05 03 03
Fax 05 03 03/398 50
E-Mail: pva-lsv@pensionsversicherung.at



NOTIZEN



NOTIZEN





BEILAGEBLATT ZUR BROSCHÜRE „INFORMATION FÜR BEZIEHER/INNEN EINER PENSION“

AUSGLEICHSZULAGE

Der Richtsatz beträgt monatlich	im Jahr 2020 EUR
für Pensionsberechtigte	
auf (vorzeitige) Alters-, Korridor-, Schwerarbeits- und Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (= Einzelsatz)	966,65
wenn Sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) bzw. dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben (= Familienrichtsatz)	1.524,99
Richtserhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Betrag von EUR 355,54 nicht erreicht	149,15
für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension und auf Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen	966,65
für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	355,54
falls beide Elternteile verstorben sind	533,85
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	631,80
falls beide Elternteile verstorben sind	966,65
Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage	
beträgt der Wert der vollen freien Station monatlich	299,95
bleibt bei Lehrlingsentschädigungen monatlich der Betrag von	232,49
außer Betracht	
bleiben Zinsen- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer außer Betracht, wenn die Erträge im Kalenderjahr den Betrag von	62,—
nicht übersteigen.	

Der **Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus** gebührt ab 1. Jänner 2020

- für alleinstehende Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen	EUR 1.080,—
maximale Höhe des Bonus	EUR 146,94

- für alleinstehende Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen	EUR 1.315,—
maximale Höhe des Bonus	EUR 381,94

- für verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen	EUR 1.782,—
maximale Höhe des Bonus	EUR 383,03

PFLEGE GELD Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf.

STUFE	durchschnittlicher Pflegebedarf im Monat mehr als	Höhe (monatlich) im Jahr 2020
1	65 Stunden	EUR 160,10
2	95 Stunden	EUR 295,20
3	120 Stunden	EUR 459,90
4	160 Stunden	EUR 689,80
5	180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand	EUR 936,90
6	180 Stunden und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen während des Tages und der Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	EUR 1.308,30
7	180 Stunden und keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und der Beine möglich oder gleichzuachtender Zustand	EUR 1.719,30

Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Teilbetrag von EUR 60,— anzurechnen.

BEITRAG ZUR KRANKENVERSICHERUNG

Von einer - mit einer inländischen Pensionsleistung vergleichbaren - **ausländischen Pension bzw. Rente** ist ein Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung im Ausmaß von **5,1 %** zu entrichten, sofern ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Ausgenommen sind lediglich Waisenpensionen.

Hinweis: In der Regel wird der Beitrag automatisch von der Pension abgezogen. Übersteigt der Beitrag die Höhe der österreichischen Pensionsleistung, hat der zuständige Krankenversicherungsträger die Beitragseinhebung in Form eines Differenzbetrages vorzunehmen.

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das monatliche Gesamteinkommen brutto **EUR 1.241,97 im Jahr 2020**, ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern. Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei

- **im Jahr 2020** für Gesamteinkommensteile von
 - über **EUR 1.241,97** bis **EUR 1.863,02** **30 %**
 - über **EUR 1.863,02** bis **EUR 2.483,93** **40 %** und
 - über **EUR 2.483,93** **50 %**

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der Vollpension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

im Jahr 2020

- Grenzwert des Erwerbseinkommens für den Anfall einer vorzeitigen Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension monatlich **EUR 460,66**

GRENZBETRAG

für dem Erwerbseinkommen gleichgestellte Bezüge

öffentlicher Funktionäre monatlich **EUR 4.454,90**

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

Rezeptgebühr

- **Ohne Antrag** sind zum Beispiel von der Rezeptgebühr befreit:
 - Bezieher/innen einer Pension mit Ausgleichszulage
 - Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten

- **Auf Antrag** bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind befreit:
 - Personen, deren monatlichen Nettoeinkünfte den Ausgleichszulage-Richtsatz (siehe Seite 1) nicht übersteigen
 - Personen mit überdurchschnittlichen Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte den nachfolgend angeführten erhöhten Richtsatz nicht übersteigen:

für Alleinstehende	EUR 1.111,65
für Ehepaare/Lebensgemeinschaften	EUR 1.753,74
Richtsatzerhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Betrag von EUR 355,54 nicht erreicht...	EUR 149,15

Nähere Auskünfte erteilt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Rundfunkgebühren, Fernsprechentgelt, Ökostrompauschale

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine **Befreiung von den Rundfunkgebühren** beantragt werden.

Aber auch die **Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt** (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) und die Befreiung von der **Ökostrompauschale** wird über die GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführt.

Nähere Auskünfte erteilt die GIS (Service-Hotline 0810 00 1080 oder www.gis.at).

ERMÄSSIGUNGEN (ÖBB)

Mit der VORTEILScard Senior für Frauen und Männer ab dem 64. Lebensjahr kann man vergünstigt mit dem Zug reisen.